

Leitfaden für Knickrodungsanträge im Kreis Plön

Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 sind die Möglichkeiten von Knickversetzungen bis hin zu Knickrodungen erleichtert worden. Mit Erlass vom 01.02.2008 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden mir die Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks übersandt. Entsprechend Nr. 4 dieser Empfehlung sind nun auch artenschutzrechtliche Belange und Funktionen zu beachten. Um dieser Anforderung zu genügen, wird im Kreis Plön die Begutachtung der Knicks ab einer Länge von 20m gefordert.

Bei Knickabschnitten **von unter 20m** wird in der Regel von einer Kartierung abgesehen, hier können Sie einen begründeten Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung unmittelbar stellen.

Sollten Sie beabsichtigen, Knicks **von über 20m Länge** zu versetzen oder zu roden, ist bei einer beabsichtigten Antragstellung vorerst wie folgt zu verfahren:

- Sie vereinbaren mit der unteren Naturschutzbehörde einen Termin und stellen Ihr geplantes Projekt vor (Tel.: 04522/743-472, Herr Dettmer).
- Wenn bei diesem Termin für das geplante Projekt eine Ausnahmegenehmigung prinzipiell möglich erscheint beauftragen Sie einen geeigneten Biologen, den/die Knick/s in dem Zeitraum vom 01. April bis zum 30. Juli auf der Grundlage des Knickkartierbogens zu kartieren, um die ökologische Qualität des Knicks zu erfassen.
- Den vollständig ausgefüllten Kartierbogen senden Sie zur Überprüfung an die untere Naturschutzbehörde, da auf dessen Grundlage die Möglichkeit der Maßnahme und der erforderliche Ausgleich ermittelt wird.
- Die untere Naturschutzbehörde teilt Ihnen den Ausgleichsumfang mit und nach Einigung über die Umsetzung stellen Sie einen **begründeten** Antrag auf eine **Ausnahmegenehmigung** und warten die Entscheidung ab.

Hinweis: Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt die Einhaltung dieser Verfahrensreihenfolge, um Ihnen unnötigen Aufwand und Verwaltungsgebühren für die evtl. Ablehnung eines zu früh gestellten Antrages für den Fall zu ersparen, dass ein Antrag aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigt werden kann.